

**Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die
Bildungswissenschaftlichen Studienanteile im Master of Education
für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung
Gerontologie, Gesundheit und Care
– Besonderer Teil –**

vom 9 Mai 2019

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. vom 29. März 2018, S. 85 ff), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Rahmenvorgabenverordnung berufliche Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-BS-KM) in der Fassung vom 29. April 2016 (GBl. S. vom 16. Juni 2016, S. 341 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 26. März 2019 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat am 9. Mai 2019 seine Zustimmung erteilt.

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Teilstudiengänge im Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care – Allgemeiner Teil – (im Folgenden „Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung“) ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 2 Bildungswissenschaftliche Studienanteile im Master of Education

- (1) Die bildungswissenschaftlichen Studienanteile werden in der Regel vom Institut für Bildungswissenschaft durchgeföhrt. Sie vermitteln die wissenschaftliche und praxisorientierte Vertiefung der Bildungswissenschaften für angehende Lehrkräfte.
- (2) Durch das erfolgreiche Absolvieren der Module soll festgestellt werden, ob die Studierenden Vertiefungen der Bildungswissenschaften gemäß Absatz 1, vor allem im Hinblick auf einen sich daran anschließenden Beruf als Lehrkraft, beherrschen.
- (3) Die bildungswissenschaftlichen Studienanteile im Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care umfassen folgende Module mit insgesamt 11 Leistungspunkten:

Modul 1: Inklusion

Modul 2: Pädagogische Psychologie/Personale Kompetenzen

Die Module umfassen Lehrveranstaltungen gemäß der gültigen Fassung des Modulhandbuchs für den bildungswissenschaftlichen Studienanteil im Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care. In den Modulen 1 und 2 haben die Studierenden die Möglichkeit, Veranstaltungen an anderen Einrichtungen der Universität Heidelberg zu absolvieren. Näheres regelt das Modulhandbuch Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care – Bildungswissen-

schaftliche Studienanteile.

Der ideale Studienverlauf sieht vor, dass das Modul 2 vor dem Schulpraxissemester begonnen wird. Modul 1 ist nicht an das Schulpraxissemester gebunden. Es wird empfohlen, das Modul 1 innerhalb der ersten drei Semester des Masterstudienengangs zu belegen.

- (4) Die Module werden jeweils mit einer schriftlichen oder mündlichen Modulprüfung abgeschlossen. Die Modulabschlussprüfungen werden benotet. Die Zulassungsbedingungen zu den Modulabschlussprüfungen sowie der Prüfungsmodus werden im Modulhandbuch festgelegt.

§ 3 Prüfungsrücktritt

Ein Rücktritt von Prüfungen in den Bildungswissenschaftlichen Studienanteilen Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care ist nach erfolgter Anmeldung nur unter Angabe von Gründen gemäß § 8 Absatz 3 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung möglich. Die Festlegung der Fristen für Anmeldung zu und Rücktritt von einer Prüfung in den Bildungswissenschaften werden vom Prüfungssekretariat des Instituts für Bildungswissenschaft festgelegt und zu Beginn der Vorlesungszeit mitgeteilt.

§ 4 Studienbegleitende Prüfungen

- (1) Die Dauer studienbegleitender mündlicher Prüfungen beträgt 20 bis 60 Minuten. Bei Gruppenprüfungen sollen auf jeden Prüfling mindestens 15 Minuten entfallen.
- (2) Die Dauer studienbegleitender Klausurarbeiten beträgt 25 bis 90 Minuten.
- (3) Multiple-choice-Fragen sind zulässig. Sie werden in der Regel vom durch den zuständigen Prüfungsausschuss bestellten Verantwortlichen der Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Vor Feststellung des Prüfungsergebnisses ist durch die in Satz 1 genannten Verantwortlichen zu überprüfen, ob die Prüfungsaufgaben den in Satz 2 formulierten Anforderungen genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

Werden Multiple-choice-Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 % der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der vom Prüfling richtig beantworteten Fragen die Zahl der durchschnittlich von den Prüflingen korrekt beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % unterschreitet (Gleitklausel).

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Multiple-choice-Prüfungen wie folgt zu bewerten; findet die Gleitklausel Anwendung, so wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben:

Prozent	entspricht	Note
≥ 50 – 55		4,0
> 55 – 60		3,7
> 60 – 65		3,3
> 65 – 70		3,0
> 70 – 75		2,7
> 75 – 80		2,3
> 80 – 85		2,0
> 85 – 90		1,7
> 90 – 95		1,3
> 95 – 100		1,0

§ 5 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit im Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care kann in einem der Teilstudiengänge, der Berufspädagogik oder in den Bildungswissenschaften absolviert werden.
- (2) Die Masterarbeit im Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care in den Bildungswissenschaften soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Bildungswissenschaften selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Masterarbeit soll in der Regel zwischen 80 und 150. Seiten umfassen. Sie kann in deutscher oder nach Rücksprache mit der Prüferin bzw. dem Prüfer in englischer Sprache angefertigt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 9. Mai 2019

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage:

Modulübersicht der bildungswissenschaftlichen Studienanteile im Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care

Anlage

Modulübersicht der bildungswissenschaftlichen Studienanteile im Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care

Empfohlenes Semester	Modulbezeichnung	LP Veranstaltungen	LP Modulabschlussprüfung	Gesamt-LP des Moduls
1	Inklusion	Vorlesung: 2 LP Seminar: 2 LP	2 LP	6 LP
2	Pädagogische Psychologie/Personale Kompetenzen	Vorlesung: 2 LP Seminar: 2 LP	1 LP	5 LP
4	Wahlmodul Masterarbeit			15 LP